Beck'sches Formularbuch GmbH-Recht

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2024
ISBN 978-3-406-66301-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ . . . . .

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung durch Ausgliederung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von netto EUR . . . . . (Euro . . . . .).[7, 8]

Schrifttum: Zabel, Vom Einzelunternehmen in die GmbH, 2007.

Anmerkungen

1. Sachverhalt. Das Formular hat die Ausgliederung eines einzelkaufmännischen Unternehmens auf eine neugegründete GmbH nach den §§ 158 ff. iVm 152 ff. UmwG zum Gegenstand (Ausgliederung zur Neugründung). Motiv hierfür ist häufig die zukünftige Vermeidung der persönlichen Haftung des bisherigen Inhabers.

2. Voraussetzungen der Ausgliederung. Eine Ausgliederung ist nur dann zulässig, wenn die Firma des Einzelkaufmanns in das Handelsregister eingetragen ist (§ 152 S. 1 UmwG). Die Eintragung muss spätestens bei Eintragung der Ausgliederung vorliegen (Semler/Seulen UmwG § 152 Rn. 45). Ferner kann die Ausgliederung nicht erfolgen, wenn die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen (§ 152 S. 2 UmwG). Unter Vermögen fällt dabei das gesamte, also auch das private Vermögen des Einzelkaufmanns (Semler/Seulen UmwG § 152 Rn. 75).

3. Ausgliederungsplan. Grundlage für die Ausgliederung zur Neugründung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns ist der Ausgliederungsplan (§ 136 UmwG). Der Ausgliederungsplan bedarf der notariellen Beurkundung (§ 125 S. 1 iVm § 6 UmwG). In dem Ausgliederungsplan muss auch der Gesellschaftsvertrag der neuen GmbH enthalten sein (§ 125 S. 1 iVm § 37 UmwG). Eine Prüfung des Ausgliederungsplans durch einen Wirtschaftsprüfer findet nicht statt (§ 125 S. 2 UmwG). Schließlich ist auch ein Ausgliederungsbericht nicht erforderlich (§ 158 iVm § 153 UmwG).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

4. Vermögensübertragung. Ausgliederbar ist nur das Unternehmen des Einzelkaufmanns bzw. Teile hiervon. Privatvermögen kann nicht ausgegliedert werden. Zulässig ist es aber, vor der Ausgliederung Gegenstände des Privatvermögens dem Unternehmen zu widmen (Widmann/Mayer/Mayer UmwG § 152 Rn. 62).

5. Ausgliederungsstichtag. Im Ausgliederungsplan ist festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die Handlungen des Einzelunternehmers als für Rechnung der übernehmenden GmbH gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

6. Kapitalaufbringung durch Ausgliederung sowie Kosten der Ausgliederung. Vorliegend wird der Gesellschaftsvertrag der GmbH nur im Auszug dargestellt. Aufgeführt sind nur diejenigen Punkte, die in logischer Verknüpfung zum zugrunde gelegten Sachverhalt (→ Anm. 1) und zu den nachfolgenden Formularmustern stehen. Im Übrigen – va auch zum notwendigen Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags – wird auf die umfangreichen Ausführungen zur Gestaltung des Gesellschaftsvertrages in Abschnitt → Form. B verwiesen. Wegen des Verweises in § 135 Abs. 2 UmwG auf die Gründungsvorschriften sind ua die Sachgründungsvorschriften (§ 5 Abs. 4 GmbHG) zu beachten und die entsprechenden Festsetzungen über den Gegenstand der Sacheinlage in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Eine Sachgesamtheit kann unter ihrer Bezeichnung eingebracht werden, so auch ein Einzelunternehmen (BGHZ 45, 338 (349) = BGH BeckRS 1966). Die Kosten der Ausgliederung können der GmbH als Gründungsaufwand auferlegt werden. Dazu bedarf es analog § 26 Abs. 2 AktG einer entsprechenden Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

7. Steuern. Die Ausgliederung eines einzelkaufmännischen Unternehmens stellt steuerlich die Einbringung eines Betriebes iSv § 20 Abs. 1 S. 1 UmwStG dar. Für die steuerliche Buchwertfortführung ist daher gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 UmwStG ein entsprechender Antrag erforderlich (→ Form. A.VIII.1 Anm. 3).

8. Kosten. Der Geschäftswert bestimmt sich nach dem Wert des ausgegliederten Aktivvermögens ohne Schuldenabzug. Sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Erbbaurechte oder Gesellschaftsbeteiligungen Bestandteil des Aktivvermögens, ist deren Buchwert durch den kostenrechtlich maßgebenden Wert zu ersetzen (Bormann/Diehn/Sommerfeld GNotKG § 107 Rn. 39). Gemäß § 107 Abs. 1 S. 1 beträgt der Mindestwert des Ausgliederungsplans 30.000,00 EUR und dessen Höchstwert 10 Millionen EUR (Bormann/Diehn/Sommerfeld GNotKG § 107 Rn. 44). Es fällt eine 1,0 Gebühr gemäß KV 21200 GNotKG an, da es sich bei dem Ausgliederungsplan um eine einseitige Willenserklärung handelt. Der im Ausgliederungsplan enthaltene Gesellschaftsvertrag der neugegründeten GmbH ist gemäß § 109 Abs. 1 GNotKG gegenstandsgleich (Bormann/Diehn/Sommerfeld GNotKG § 107 Rn. 40).

2. Gründungsbericht des Gründers

Sachgründungsbericht anlässlich der Errichtung der . . . . . GmbH im Rahmen der Ausgliederung des einzelkaufmännischen Unternehmens in Firma . . . . ., mit dem Sitz in . . . . . (HRA . . . . . AG . . . . .)[1]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Ausgliederung zur Neugründung

Herr . . . . . hat zur Urkunde des Notars . . . . . in . . . . . vom . . . . ., UVZNr. . . . . ., sein einzelkaufmännischen Unternehmen (HRA . . . . . AG . . . . .) in seiner Gesamtheit gemäß den Regelungen des Ausgliederungsplanes vom . . . . . nach den §§ . . . . . ff. UmwG (Ausgliederung zur Neugründung) in die neu gegründete . . . . . GmbH (im Folgenden als „neuer Rechtsträger“ oder kurz „GmbH“ bezeichnet) eingebracht. Auf die neue GmbH geht im Wege der Ausgliederung das einzelkaufmännische Unternehmen in seiner Gesamtheit mit allen seinen Aktiva und Passiva über.

Das Stammkapital der GmbH beträgt EUR . . . . . Am Stammkapital der GmbH hat Herr . . . . . den einzigen Geschäftsanteil im Nennbetrag in gleicher Höhe übernommen.

Das bisherige Eigenkapital des einzelkaufmännischen Unternehmens wird in Höhe von EUR . . . . . zu Stammkapital der GmbH. Ein diesen Betrag übersteigendes Guthaben auf diesen Konten wird in die Kapitalrücklage der GmbH eingestellt.

Da die Stammeinlage bei der GmbH nicht durch Bareinlage, sondern durch Sacheinlage im Wege der Ausgliederung eines Unternehmens zur Neugründung auf die GmbH geleistet werden soll, sind die für die Angemessenheit der Leistungen der Sacheinlage wesentlichen Umstände nach § 5 Abs. 4 GmbHG darzulegen.[2]

II. Darstellung der für die Angemessenheit der Leistungen der Sacheinlage wesentlichen Umstände[3]

Gegenstand der Sacheinlage ist das übergehende Vermögen des einzelkaufmännischen Unternehmens, wie es sich zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung zur Neugründung im Handelsregister darstellt.

Die Sacheinlage, also der Wert des übergehenden Unternehmens, ergibt sich zu Buchwerten aus dem in der Handelsbilanz des einzelkaufmännischen Unternehmens zum . . . . . ausgewiesenen Eigenkapital. Der Buchwert des Eigenkapitals übersteigt den Nennbetrag der zu leistenden Stammeinlage. Die volle Werthaltigkeit der Buchwerte der Sacheinlage, die sich im Eigenkapital der Handelsbilanz zum . . . . . des einzelkaufmännischen Unternehmens widerspiegelt, ist durch den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des bestellten Wirtschaftsprüfers, der . . . . . Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, in dem bescheinigt ist, dass der Jahresabschluss des einzelkaufmännischen Unternehmens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt ist und somit eine verlustfreie Bewertung gegeben ist, nachgewiesen. Eine Überbewertung der Sacheinlage bei Buchwertansatz ist somit ausgeschlossen, zumal in der Handelsbilanz des einzelkaufmännischen Unternehmens zum . . . . . keine sogenannten Bilanzierungshilfen (aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes und dessen Erweiterung) enthalten sind.

Das einzelkaufmännische Unternehmen hat in der Zeit zwischen letzter vorliegender Handelsbilanz zum . . . . . und der vorgesehenen Anmeldung der Ausgliederung beim Handelsregister (noch im . . . . .) keine Vermögensverluste erlitten. Dies ergibt sich aus unterjähriger interner Erfolgsrechnung des einzelkaufmännischen Unternehmens, dort ist zum . . . . . ein Gewinn vor Steuer in Höhe von EUR . . . . . ausgewiesen, und dem Geschäftsplan für das Geschäftsjahr . . . . ., der von einer Gewinnerwartung vor Steuer von EUR . . . . . ausgeht, die durchaus realistisch erscheint.

III. Die beiden letzten Jahresergebnisses des übergehenden Unternehmens

Die nach § 5 Abs. 4 GmbHG anzugebenden Jahresergebnisse der letzten beiden Geschäftsjahre des einzelkaufmännischen Unternehmens stellen sich wie folgt dar:

Jahresüberschuss zum . . . . .: EUR . . . . .

Jahresüberschuss zum . . . . .: EUR . . . . .

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

IV. Geschäftsverlauf und Lage des übergehenden Unternehmens

. . . . .

. . . . ., den . . . . .

. . . . .

(Unterschrift durch den Inhaber)

Anmerkungen

1. Sachverhalt. → Form. A.IX.1 Anm. 1.

2. Sachgründungsbericht. Auf die Gründung der GmbH sind die Gründungsvorschriften des GmbHG anzuwenden (§ 135 Abs. 2 UmwG) und damit auch § 5 Abs. 4 S. 2 GmbHG. Im Sachgründungsbericht sind über die Angaben nach § 5 Abs. 4 S. 2 GmbHG hinaus auch der Geschäftsverlauf und die Lage des übertragenden Rechtsträgers darzulegen (§ 125 S. 1 iVm § 58 Abs. 1 UmwG).

3. Aufbringung des Stammkapitals. Bei der Ausgliederung zur Neugründung handelt es sich um eine Sachgründung, auf die die Sachgründungsvorschriften des GmbHG entsprechende Anwendung finden. Das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des einzelkaufmännischen Unternehmens muss mindestens die Stammkapitalziffer der GmbH erreichen; maßgeblich ist auch hier das zu Zeitwerten bewertete Reinvermögen. Dem Registergericht obliegt dabei die Prüfung, ob eine Überwertung des Vermögens vorliegt.

3. Liste der Gesellschafter

Liste der Gesellschafter[1]

→ Form. A.II.3.

Anmerkungen

1. Im Fall der Ausgliederung zur Neugründung einer GmbH ist die Gesellschafterliste nach der Gründungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 3 einzureichen und daher von den Geschäftsführern der neuen GmbH zu unterzeichnen (Wicke GmbHG § 40 Rn. 13).

4. Handelsregisteranmeldung für die neugegründete aufnehmende GmbH

UVZ-Nr.:

An das

Amtsgericht . . . . .

– Registergericht –

. . . . . Straße

. . . . . .stadt

Betr.: Neugründung der . . . . . GmbH

mit dem Sitz in . . . . .

HRB Neu

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

I.

Zur Eintragung in das Handelsregister wird angemeldet:[1]

1. Der Einzelkaufmann . . . . . hat im Wege der Ausgliederung zur Neugründung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma . . . . . und mit dem Sitz in . . . . . gegründet. Das Stammkapital beträgt EUR . . . . .[2]

Ich versichere, dass auf das Recht, gegen die Wirksamkeit des Beschlusses über den Ausgliederungsplan Klage zu erheben, verzichtet wurde.

1. Die inländische Geschäftsanschrift der . . . . . GmbH iSd § 8 Abs. 4 GmbHG lautet . . . . .
2. Die Vertretungsbefugnis ist im Gesellschaftsvertrag wie folgt generell geregelt: Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, von diesem allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

3. Zum einzigen Geschäftsführer wurde Herr . . . . ., geb. am . . . . ., wohnhaft . . . . . bestellt. Er vertritt die Gesellschaft stets einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB in vollem Umfang befreit.

Herr . . . . . versichert, dass keine Umstände vorliegen, die seiner Bestellung als Geschäftsführer nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 3 sowie S. 3 GmbHG entgegenstehen, namentlich ihm die Ausübung eines Berufes oder Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges weder durch in-, noch durch ausländisches gerichtliches Urteil, noch durch vollziehbare Entscheidung einer in- oder ausländischen Verwaltungsbehörde untersagt wurde, und dass er niemals wegen einer oder mehrerer Straftaten a) des Unterlassens der Stellung eines Insolvenzantrages (Insolvenzverschleppung), b) einer Insolvenzstraftat nach §§ 283–283d StGB (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung), c) der falschen Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG, d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 346 UmwG oder § 17 PublG, e) einer Straftat nach §§ 263–264a (Betrug, Computer-, Subventions-, Kapitalanlagebetrug) oder nach §§ 265b–266a StGB (Kreditbetrug, Sportwettbetrug, Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, Untreue, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt – Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen) noch wegen einer im Ausland begangenen Straftat, die den vorstehend genannten Straftaten vergleichbar ist, verurteilt worden ist, und er über seine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht durch den diese Handelsregisteranmeldung beglaubigenden Notar belehrt worden ist.

Es wird ferner versichert, dass mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung das zur Deckung des Nennbetrags des dafür erhaltenen Geschäftsanteils und somit des Nennbetrags des Stammkapitals erforderliche Vermögen vorhanden ist und dann endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführung steht.[3]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

II.

Als Anlagen sind beigefügt:

1. Elektronisch beglaubigte Abschrift der notariellen Niederschrift über den Ausgliederungsplan vom . . . . ., enthaltend auch den Gesellschaftsvertrag der neu gegründeten . . . . . GmbH (UVZ-Nr. . . . . / . . . . . des Notars . . . . . in . . . . .);
2. Sachgründungsbericht;
3. Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum . . . . . sowie weitere Unterlagen über die Werthaltigkeit des ausgegliederten einzelkaufmännischen Unternehmens;
4. Empfangsbestätigung des Vorsitzenden des Betriebsrats der Gesellschaft über den rechtzeitigen Erhalt des Entwurfes des Ausgliederungsplans;
5. Liste der Gesellschafter.

. . . . .

(Ort), den . . . . .

. . . . .

(Unterschrift durch den bisherigen Inhaber des einzelkaufmännischen Unternehmens und der neuen Geschäftsführer)[4, 5, 6]

Anmerkungen

1. Sachverhalt. → Form. A.IX.1 Anm. 1.

2. Anmeldung der Neugründung. Der Einzelunternehmer muss die neue GmbH bei dem für den Sitz der GmbH zuständigen Handelsregister anmelden (§ 137 Abs. 1 UmwG).

3. Versicherung analog § 8 Abs. 2 S. 1 GmbHG. Da es sich bei der Ausgliederung zur Neugründung um eine Sachgründung handelt, ist auch die Versicherung nach § 8 Abs. 2 S. 1 GmbHG abzugeben.

4. Anmeldepflichtige Personen. Die Anmeldung ist sowohl von dem Einzelkaufmann als auch den Geschäftsführern der neuen GmbH vorzunehmen (§ 160 Abs. 1 UmwG).

5. Prüfung und Eintragung durch das Registergericht. Gemäß § 160 Abs. 2 UmwG ist die Eintragung der Gesellschaft abzulehnen, wenn die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen. Nach Prüfung der weiteren Voraussetzungen für die Ausgliederung trägt das Registergericht die GmbH nach den für diese geltenden Vorschriften ein (§ 135 Abs. 1 S. 2 UmwG). Die Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Eintragung der GmbH erst mit der Eintragung der Ausgliederung im Register des Sitzes des Einzelkaufmanns wirksam wird, sofern die Eintragungen in den Registern nicht am selben Tag erfolgen (§ 130 Abs. 1 S. 2 UmwG). Dieses Gericht wiederum teilt dem Gericht des Sitzes der GmbH den Tag der Eintragung mit. Nach Eingang dieser Mitteilung hat das Gericht den Tag der Eintragung beim Einzelunternehmen zu vermerken (§ 130 Abs. 2 S. 2 UmwG).

6. Kosten. Für den Entwurf der Handelsregisteranmeldung sowie die Beglaubigung der Unterschriften fällt eine 0,5 Gebühr an, KV 21201 GNotKG. Bei einer isolierten Beglaubigung der Unterschriften entsteht eine 0,2 Gebühr nach KV 25100 GNotKG, höchstens 70,– Euro. Da der übernehmende Rechtsträger neu entsteht, handelt es sich um eine erste Anmeldung iSd § 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GNotKG, der Geschäftswert bestimmt sich somit nach dem Nennbetrag des einzutragenden Stammkapitals, er beträgt höchstens 1.000.000,– EUR (§ 106 S. 1 GNotKG). Die Übermittelung an das Handelsregister erfolgt elektronisch unter Beifügung eines strukturierten XML-Datensatzes. Für die Erzeugung dieses Datensatzes durch den Notar fällt außerdem eine 0,2-Gebühr nach KV 22114 GNotKG, höchstens 125,– Euro an. Wurde der Entwurf der Registeranmeldung nicht durch den Notar gefertigt, liegt der Gebührensatz nach KV 22125 GNotKG bei 0,5 und die Gebühr betragsmäßig bei höchstens 250,– Euro.

beck shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Handelsregisteranmeldung für das einzelkaufmännische Unternehmen

UVZ-Nr.:

An das

Amtsgericht . . . . .

– Registergericht –

. . . . . .stadt

Betr.: Firma . . . . .

mit dem Sitz in . . . . .

HRA . . . . .

I.

Zur Eintragung in das Handelsregister wird angemeldet:[1]

1. **Der Einzelkaufmann Herr . . . . . hat als übertragender Rechtsträger nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom . . . . . UVZ-Nr. . . . . /. . . . . des Notars . . . . . in . . . . .) sein einzelkaufmännisches Unternehmens als Ganzes aus dem Vermögen des Inhabers ausgegliedert und als Gesamtheit auf die neu gegründete . . . . . GmbH mit dem Sitz in . . . . . als übernehmende Gesellschaft im Wege der Ausgliederung durch Neugründung übertragen.**[2]
2. **Die Firma ist erloschen.**

Die inländische Geschäftsanschrift lautet unverändert: . . . . .

Ich, Herr . . . . ., versichere, dass meine Verbindlichkeiten nicht das Vermögen vor Ausgliederung übersteigen.

II.

Als Anlagen sind beigefügt:

1. **Elektronisch beglaubigte Abschrift der notariellen Niederschrift über den Ausgliederungsplan vom . . . . . (UVZ-Nr. . . . . /. . . . . des Notars . . . . . in . . . . .);**
2. **Schlussbilanz des Einzelkaufmanns zum . . . . .;**
3. **Empfangsbestätigung des Vorsitzenden des Betriebsrats der Gesellschaft über den rechtzeitigen Erhalt des Entwurfes des Ausgliederungsplans.**

. . . . .

. . . . ., den . . . . .

. . . . .

(Unterschrift durch den Einzelkaufmann)[3, 4, 5]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Anmerkungen

1. Sachverhalt. → Form. A.IX.1 Anm. 1.

2. Inhalt der Anmeldung. Neben der eigentlichen Anmeldung der Ausgliederung ist wegen § 154 und § 160 Abs. 2 UmwG auch eine Erklärung des Einzelkaufmanns erforderlich, dass die Verbindlichkeiten nicht sein Vermögen übersteigen. Diese Erklärung kann im Rahmen der Anmeldeurkunde abgegeben, aber auch ergänzend als privatschriftliche Erklärung eingereicht werden (Habersack/Wicke/Leitzen UmwG § 154 Rn. 16.1; aA Semler/Seulen UmwG § 154 Rn. 4 „notarielle Beglaubigung“).

3. Anmeldepflichtige Personen. Gemäß § 137 Abs. 2 UmwG ist die Anmeldung auch beim Gericht des Einzelkaufmanns vorzunehmen. Zur Anmeldung verpflichtet und befugt ist der Einzelkaufmann.

4. Rechtsfolgen der Ausgliederung. Mit der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des Einzelunternehmers ist die Ausgliederung vollendet. Die Eintragung der Ausgliederung bewirkt den Übergang des gesamten Vermögens sowie der Verbindlichkeiten auf die GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 155 iVm § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Damit gehen auch schuldrechtliche Verträge, wie zB Mietverträge, ohne Zustimmung des Vertragspartners auf den übernehmenden Rechtsträger über (OLG Karlsruhe GmbHR 2008, 1217). Ausgeschlossen ist der Übergang nur bei schlechthin nicht

übertragbaren Rechtspositionen, wie etwa der Mitgliedschaft in einem Verein oder der Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Semler/Stengel/Schröer/Greitemann UmwG § 131 Rn. 24 ff.). Der Einzelkaufmann haftet für die auf die GmbH übergegangenen Verbindlichkeiten fort (§ 156 S. 1 UmwG). Wurde wie hier das gesamte Vermögen in die Ausgliederung miteinbezogen, so hat dies das Erlöschen der von dem Einzelkaufmann geführten Firma zur Folge.

5. Kosten. Für den Entwurf der Handelsregisteranmeldung sowie die Beglaubigung der Unterschriften fällt eine 0,5-Gebühr an, KV 21201 GNotKG. Bei einer isolierten Beglaubigung der Unterschriften entsteht eine 0,2 Gebühr nach KV 22114 GNotKG. Bei der Anmeldung zum Register des übertragenden Rechtsträgers handelt es sich stets um eine spätere Anmeldung ohne bestimmten Geschäftswert, die sich nach § 105 Abs. 4 Nr. 4 GNotKG richtet (Bormann/Diehn/Sommerfeldt/Bormann GNotKG § 105 Rn. 29), der Geschäftswert beträgt 30.000,– Euro. Die Übermittelung an das Handelsregister erfolgt elektronisch unter Beifügung eines strukturierten XML-Datensatzes. Für die Erzeugung dieses Datensatzes durch den Notar fällt neben der Beglaubigungsgebühr nach KV 22114 GNotKG eine 0,2-Gebühr an, das sind hier 25,– Euro. Wurde der Entwurf der Registeranmeldung nicht durch den Notar gefertigt, liegt der Gebührensatz nach KV 22125 GNotKG bei 0,5 und die Gebühr dann betragsmäßig bei 62,50 Euro.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG